

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 03.06.2025

Az.: 10 K 40/21



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.09.2025	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Helba

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Helba	---, 20/5	Gebäude- und Freifläche	Platzwiese 5, 98617 Meiningen OT Helba	902	379 BV 1

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem leerstehenden Ein- bis Zweifamilienhaus (zweigeschossig, nicht unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut) mit zweigeschossigem Anbau an der Ostseite sowie einer Garage (als Bestandteil einer Garagenreihe von 3 Garagen). Bei den übrigen zwei Garagen handelt es sich vermutlich um Scheinbestandteile gemäß § 95 Abs. 1 BGB, welche nicht von der Beschlagnahme und vom festgesetzten Verkehrswert erfasst sind und im Ergebnis nicht mitversteigert werden. Im Streitfall entscheidet diesbezüglich jedoch nicht das Vollstreckungs- sondern das Prozessgericht.

Verkehrswert:

67.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.10.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 27.10.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.